

Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



11. Jahrgang

Lübben, den 11.03.2004

Nummer 08

INHALTSVERZEICHNISS

- S.1 Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald**
Sitzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des LDS
Neufassung der GFG-Förderrichtlinie
- S.2 Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des LDS**
LDS sucht ehrenamtliche Richter für das Obergericht des Landes Brandenburg und das Verwaltungsgericht
LDS sucht Bewerber für die Wahl der Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) für die Wahlperiode 2005 bis 2008
Ausschreibung - Eingliederungshilfe
Lehrstellenausschreibung des LDS
- Ämliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald**
Auswertung der 3. Sitzung der Kreistages am 25.02.2004

- S.3 Anglerprüfung zur Erteilung des Fischereischeines A für das Jahr 2004**
Terminübersicht für Ausschüsse des Kreistages
Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen
Haushaltsatzung des Zweckverbandes „Gewässerstrandstreifenprojekt Spreewald“
Veröffentlichung der Einladung zur Verbandsversammlung des TAZV Crlitz und Umgebung
- S.4 Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuth-Spre (ZAB)**
3. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow
- Nichtöffentlicher Teil**
überregionale Zusammenarbeit im EU-Projekt EQUAL
Straßenverkehrsamt in Lübben zieht um
Neu im Internet: Branchenverzeichnis des LDS
Einzel- und Einzelverträge
Rufnummern der Kreisverwaltung

IMPRESSUM

Gesamterstellung:
ELRO-Verlagsgesellschaft mbH
Karl-Liebknecht-Strasse 8,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 / 29 31 44, Fax: 03375 / 24 25 22
verantwortlich: Kathrin Haupt

Vertrieb: KaWe Kurier / Wochenkurier
Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben, Reulergasse 12, im Hauptamt erhältlich.
Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtlichen Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen aus.
Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

Herausgeber:
Landkreis Dahme-Spreewald,
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaab
Reulergasse 12, 15907 Lübben,
Telefon: 03546/20 1008,
Telefax: 03546/20 1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Auflagehöhe:
62.000 Exemplare

Öffentliche Bekanntmachungen des LDS

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) in der z.Zt. geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 25.02.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

- Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzt, die Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald und die Rettungswachen in Schulzendorf, Königs Wusterhausen, Teupitz, Luckau, Lübben, Goyatz und Leibsch, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefanenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschnuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 - Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung 317,70 Euro
 - eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung 317,70 Euro
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 160,80 Euro
 - eines Notarztes 115,00 Euro
 - eines Notarztwagens 432,70 Euro
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 158,30 Euro
 - eines Rettungswagens für den Krankentransport 158,30 Euro
 - Für die von dem Rettungsfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenen Kilometer 0,25 Euro

§ 3

Gebührenschnuldner

Gebührenschnuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr, Abrechnung mit Krankenkassen

- Die Gebühren werden dem Gebührenschnuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühr für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergeben gemäß Absatz 1 an die Gebührenschnuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2002 außer Kraft.

Lübben, 26.02.2004

Martin Wille
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben, den 26.02.2004

Martin Wille
Landrat

Neufassung der Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Regelung der Ausreichung von Mitteln des Landes Brandenburg für investive Maßnahmen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG-Förderrichtlinie)

Inhaltsübersicht

- Zweck, Rechtsgrundlage
- Gegenstand der Förderung
- Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsvoraussetzungen
- Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen
- Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- Antrags- und Bewilligungsverfahren
- Verwendungsnachweis
- Schlussbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- Zweck: Förderung von Investitionen der Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald entsprechend den Regelungen zur Förderung investiver Schwerpunktmaßnahmen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes des Landes Brandenburg (GFG). Förderung gem. GFG für:
 - bereits bewilligte Maßnahmen der Vorjahre, für die Fristverlängerungen vorliegen und die erst 2004 oder später abgeschlossen und
 - Maßnahmen nach Ziffer 1.1 für die etwaige Rückflussmittel aus diesen Jahren neu vergeben werden.

- Rechtsgrundlage: Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden investive Schwerpunktmaßnahmen von kreisangehörigen Gemeinden, die
 - noch nicht begonnen wurden,
 - in Vorjahren bereits gefördert wurden und weitergeführt werden,
 - in Teilabschnitten abrechenbar sind.
- Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen, die
 - der Landesentwicklungsplanung des Landes Brandenburg
 - der Stadtplanung
 - der Schulentwicklungsplanung
 - der Jugendhilfeplanung
 - der Sozial- und Altenhilfeplanung
 - der Entwicklung von Erholungsorten entgegenstehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden, letztere auch für Investitionen im Bereich auf das Amt übertragener Aufgaben. In diesen Fällen sind die Fördermittel dem Amt zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Der Kreistag entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Antrag zur Förderung der Maßnahme bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung, bei Investitionen im Bereich übertragener Aufgaben auch des Amtsausschusses.
- Die Maßnahme muss Bestandteil des Investitionsprogrammes der Gemeinde/des Amtes sein.
- Die Deckung des Eigenanteils gemäß Ziff. 5.5 muss haushaltsrechtlich gewährleistet sein. Die Gemeinde/das Amt muss bei Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich nachweisen, dass durch sie die Folgekosten getragen werden können.
- Bauvorhaben einschließlich Modernisierungen und Instandsetzungen werden nur für gemeindeeigene/amtseigene bebaut oder unbebaute Grundstücke gefördert.
- Für beitragspflichtige Baumaßnahmen muß eine entsprechende Satzung gemäß § 8 KAG oder § 132 Baugesetzbuch erlassen sein.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung, auch für einzelne abgegrenzte Teilmaßnahmen
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung: grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuß
- Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen in Höhe der Förderhöhe nach Ziff. 5.5, bezogen auf förderfähige Kosten eines Vorhabens oder dessen abgegrenzter Teilmaßnahmen.
- Förderfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten,
 - für Maßnahmen, die den jeweils gültigen Landesprogrammen, -richtlinien und DIN-Vorschriften entsprechen
 - des Eigenanteils der Gemeinde
 Bei Straßen, Wegen und Plätzen bzw. Flächen des ruhenden Verkehrs werden Eigenanteile nach Abzug der Anteile der Beitragspflichtigen (einschließlich der durch diese zu tragenden Kosten für Grundstückszufahrten) höchstens entsprechend nachfolgender Tabelle (entnommen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes) unabhängig von den Festlegungen der gemeindlichen Satzungen, gefördert. Bei Antragstellung sind die Anteile der Beitragspflichtigen (einschließlich der Kosten für ihre Grundstückszufahrten) entsprechend der Tabelle detailliert aufzulisten. Ist die Gemeinde selbst Beitragspflichtige ist dieser Anteil (einschließlich der Kosten für Grundstückszufahrten) förderfähig.

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten in m	anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten in m	Anteil der Beitragspflichtigen in %
------------	---	---	-------------------------------------

Anliegerstraßen			
Fahrbahn	8,50	5,50	70
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	1,75	1,75	70
Parkstreifen	5,00	5,00	70
Gehweg	2,50	2,50	70
gemeinsamer Geh- und Radweg	3,50	3,50	70
Beleuchtung und Oberflächenentwäss. unselbständige			70
Grünanlagen	2,00	2,00	70
Haupterschließungsstraßen			
Fahrbahn	8,50	6,50	50
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	1,75	1,75	50
Parkstreifen	5,00	5,00	60
Gehweg	2,50	2,50	60
Beleuchtung und Oberflächenentwäss. unselbständige			50
Grünanlagen	2,00	2,00	60
Hauptverkehrsstraßen			
Fahrbahn	8,50	8,50	20
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	1,75	1,75	20
Parkstreifen	2,50	2,00	50
Gehweg	2,50	2,50	50
gemeinsamer Geh- und Radweg	3,50	3,50	35
Beleuchtung und Oberflächenentwäss. unselbständige			20
Grünanlagen	2,00	2,00	50
Hauptgeschäftsstraßen			
Fahrbahn	7,50	7,50	60
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	1,75	1,75	60
Parkstreifen	2,00	2,00	65
Gehweg	6,00	6,00	65
gemeinsamer Geh- und Radweg	3,50	3,50	65
Beleuchtung und Oberflächenentwäss. unselbständige			60
Grünanlagen	2,00	2,00	65

*Kerngebiete: Gebiete innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile

- für Planungsleistungen nach der HOAI als Bestandteil der Gesamtmaßnahme, auch wenn sie vor Antragstellung zur Förderung der Gesamtmaßnahme entstanden sind.

- Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten,
 - die die Bürger der Gemeinde bzw. Dritte anteilig zu erbringen haben und
 - die für die Funktionalität der Investition nicht erforderlich sind (Kunst am Bau etc, besonders hoher Standard, Luxusausführung).

5.5 Fördersätze

- Die Gemeinde/das Amt muss in der Lage sein, den Eigenanteil der sich aus der prozentualen Förderung ergibt, zu sichern.
- In Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde beträgt der Fördersatz in der Regel bis 70 oder 80 %. Er kann in Ausnahmefällen bis zu 90 % betragen.
- Nach Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen durch die Kommunalaufsicht entscheidet der Kreistag.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Zuwendungen sind insbesondere ganz oder teilweise zurückzuzahlen
 - bei Überschreitung des im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördersatzes der Mittel der Investitionspauschale im Verhältnis zu den förderfähigen Gesamtkosten;
 - bei Zweckfremdung;
 - wenn die Maßnahme im Bewilligungszeitraum nicht realisiert wurde und keine Zustimmung des Landrats gemäß Ziff. 6.2 vorliegt;
 - wenn geförderte Grundstücke des allgemeinen Grundvermögens ohne Nutzungsbindung von mindestens 15 Jahren und geförderte bewegliche Sachen des Anlagevermögens ohne Nutzungsbindung von mindestens 5 Jahren ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert werden. Der Landrat kann Ausnahmen zulassen;
 - falls mit der Baumaßnahme ohne nachvollziehbare und anzuerkennende Gründe nicht bis zum 30.06. des Bewilligungsjahres begonnen wurde (mindestens Auftragserteilung).
 Ob der Bescheid widerrufen und die Mittel neu vergeben werden, entscheidet nach pflichtgemäßer Wertung der Gründe durch die Verwaltung der Kreistag. Nicht benötigte Mittel werden durch den Kreistag neu vergeben (Nachrücker).
- Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Haushaltsjahr.
 - Kann eine Maßnahme aus gerechtfertigten Gründen im Bewilligungszeitraum nicht realisiert werden, ist ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen und dieser zu begründen. Bei Zustimmung

des Landrates ist die Bildung von Haushaltsresten erforderlich. Diese sind nachzuweisen.

- 6.3 Bereits begonnene Baumaßnahmen können gefördert werden, wenn
- der Landkreis sich durch Beschluss des Kreistages dazu verpflichtet hat,
 - eine mit EG-, Bundes- oder Landesmitteln geförderte Maßnahme durch eigene Finanzkraft der Gemeinde nicht fertiggestellt werden kann,
 - die Zustimmung zur Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch den Kreisausschuss erteilt wurde.
- 6.4. Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns
- Durch die Gemeinde sind mit der Antragstellung auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn folgende Nachweise vorzulegen:
- Beschluss der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses (bei übertragbaren Aufgaben) zur Durchführung der Maßnahme
 - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der Investition (einschließlich Finanzierung der Folgekosten)
 - Baugenehmigung
 - Nachweis der eigenen vollständigen (Vor) Finanzierung der Maßnahme über die Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet der Kreisausschuss.
- Die Zustimmung zur Förderunschädlichkeit wird nur unter der Maßgabe erteilt, dass mit der beantragten Maßnahme bis 31.12. des Jahres der Antragstellung begonnen wird.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Zuwendungsbescheides im nachfolgenden Haushaltsjahr besteht nicht.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Anträge sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr auf den vom Landkreis bereitgestellten Vordruck einzureichen, es sei denn, es wird den Antragsberechtigten ein anderer Termin schriftlich mitgeteilt.
- 7.2 Der Landrat ist Bewilligungsbehörde. Er ist an den Beschluss des Kreistages über die Prioritätenfestsetzung gebunden.
- 7.3 Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach **ordnungsgemäßer** Rechnungslegung entsprechend § 14 VOB/B (Kopien der Auszahlungsanordnungen mit Kopien der detaillierten Originalrechnungen) unter Befügung der Leistungsverzeichnisse, der Vergabeverträge sowie und der Aufträge bzw. Nachträge.
- 7.4 Durch das Amt/Gemeinde sind die Rechnungen sachlich und rechnerisch und durch das mit der Prüfung beauftragte Ingenieurbüro fachtechnisch richtig zu zeichnen.
- 7.5 Durch die Bewilligungsbehörde wird vor Auszahlung eine Vorprüfung vorgenommen. Dort erfolgt auch die Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bleibt unberührt.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Der Verwendungsnachweis ist sofort nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Bei nicht fristgemäßer Fertigstellung der Maßnahme zum 31.12. des Bewilligungsjahres ist ein Teilverwendungsnachweis (Stichtag 31.12. zum 31.01. des Folgejahres) vorzulegen.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis ist auf den vom Landkreis bereitgestellten Vordruck zu erbringen. Dem Verwendungsnachweis sind, soweit noch nicht zur Rechnungslegung eingereicht, beizufügen:
- Aufträge
 - Submissionsprotokoll bzw. Vergabevermerk
 - Kopien der Auszahlungsanordnungen mit Kopien der Originalrechnungen
 - Abnahmeprotokolle
 - Anordnung des Haushaltsausgaberes bei Überschreitung des Bewilligungszeitraumes
 - Annahmeanordnungen von Zuwendungen Dritter
 - Leistungsverzeichnisse
- 8.3 Die überörtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Kreistag kann durch Beschluss abweichende Regelungen zur Bewilligung der Fördermittel treffen, sofern diese mit den Bestimmungen des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes in Einklang stehen.
- 9.2 Diese GFG-Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald in Kraft.
- 9.3 Gleichzeitig tritt die „Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Regelung der Ausreichung von Mitteln des Landes Brandenburg für investive Maßnahmen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz“ vom 19.09.1996 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Lübben, den 26.02.2004



Martin Wille

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Regelung der Ausreichung von Mitteln des Landes Brandenburg für investive Maßnahmen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG-Förderrichtlinie) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübben, den 26.02.2004



Martin Wille
Landrat

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des LDS


Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wird bekannt gemacht, dass durch den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 25.02.2004 der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Dahme-Spreewald an Unternehmen und Einrichtungen in Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2002 bestätigt wurde.

Der Beteiligungsbericht wird vom 11.03.2004 bis zum 26.03.2004 öffentlich ausgelegt.

Einsicht kann jeweils **montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** in den nachfolgend genannten Verwaltungsstellen genommen werden:

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen / Zimmer 307
Reutergasse 12
15907 Lübben
Landkreis Dahme-Spreewald
Verwaltungsstelle Beethovenweg / Information
Beethovenweg 14
15907 Lübben und
Landkreis Dahme-Spreewald
Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen / Poststelle
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen

Lübben, den 27.02.2004



M. Wille

Ausschreibungen

Der Landkreis Dahme-Spreewald sucht ehrenamtliche Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Brandenburg und das Verwaltungsgericht Cottbus

Im Jahr 2004 müssen neben den Jugendschöffen auch die ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg und das Verwaltungsgericht Cottbus für eine vierjährige Amtszeit neu gewählt werden. Diese Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung sowie bei der Urteilsfindung mit und erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand sowie Fahrtkosten. Voraussetzungen für die Berufung sind:

deutsche Staatsangehörigkeit, Vollendung des 30. Lebensjahres (Ausnahmen sind im Einzelfall möglich), während des letzten Jahres Wohnsitz im Landkreis Dahme-Spreewald, kein hauptamtliches Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst.

Interessenten melden sich bitte beim
Büro des Kreistages,
Reutergasse 12,
15907 Lübben
(Tel. 03546-20-1202 bzw. 1204,
e-mail: kreistag@dahme-spreewald.de).
Entsprechende Bewerbungsvordrucke können dort angefordert werden.

Der Landkreis Dahme-Spreewald sucht geeignete Bewerber für die Wahl der Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) für die Wahlperiode 2005 bis 2008.

Im Jahr 2004 müssen die Jugendschöffen nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode neu gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Grund einer Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die als Beisitzer in der Hauptverhandlung in voller richterlicher Unabhängigkeit und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter mitwirken. Dass sie nicht Rechtswissenschaftler studiert haben, ist dabei kein Hindernis. Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr Gemeinsinn und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen. Schöffen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für ehrenamtliche Richter geltenden Bestimmungen.

Aus dem Amtsgerichtsbezirk Königs Wusterhausen sind 32 Jugendschöffen zu wählen. Aus diesem Grund benötigt der Jugendhilfeausschuss für die o. g. Vorschlagsliste 64 Bewerber. Zum Amtsgerichtsbezirk Königs Wusterhausen zählen die amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Königs Wusterhausen, Mittenwalde, Schönefeld, Schulzendorf, Wildau und Zeuthen, die Gemeinde Diepensee sowie die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen.

Für den Amtsgerichtsbezirk Lübben sind 18 Jugendschöffen zu wählen. Aus diesem Grund benötigt der Jugendhilfeausschuss für die o. g. Vorschlagsliste 36 Bewerber. Zum Amtsgerichtsbezirk Lübben zählen die amtsfreien Gemeinden Heideblick, Luckau, Lübben (Spreewald), Märkische Heide, die Gemeinden der Ämter Golbener Land, Lieberose / Oberspreewald (außer die Gemeinden des ehem. Amtes Lieberose) und Unterspreewald.

Für den Amtsgerichtsbezirk Guben sind 2 Jugendschöffen zu wählen. Aus diesem Grund benötigt der Jugendhilfeausschuss für die o. g. Vorschlagsliste 4 Bewerber. Zum Amtsgerichtsbezirk Guben zählen vom Amt Lieberose / Oberspreewald die Gemeinden des ehem. Amtes Lieberose.

Die Jugendschöffen müssen entsprechend §§ 30 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Deutsche sein und ihren Wohnsitz für die Dauer ihres Amtes im jeweiligen Gerichtsbezirk haben. Nicht berufen werden sollen u. a. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden; die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden; die noch nicht ein Jahr in der Gemeinde des zuständigen Amtsgerichtsbezirks wohnen.

Des Weiteren sollten u. a. nicht berufen werden: Beamte, die derzeit einseitig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind; Personen, die 8 Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als 8 Jahre zurückliegt. Interessierte Bürger richten ihre Bewerbungen unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsortes, Geburtsjahres, der letzten Wohnanschrift und des ausgeübten Berufes schriftlich an den:

Landkreis Dahme-Spreewald
Büro des Kreistages
Reutergasse 12
15907 Lübben
(per mail: kreistag@dahme-spreewald.de
per Tel. 03546-201204)

Dort können auch entsprechende Bewerbungsvordrucke angefordert werden.

Ausschreibung - Eingliederungshilfe

Das Amt für Jugend, Sport und Freizeit sucht vordergründig im Landkreis Dahme-Spreewald einen Leistungserbringer zwecks Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII.

Die Hilfe soll einem 13-jährigen medikamentös eingestellten lernbehinderten Jungen mit einer seelischen Behinderung (ausgeprägte hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens, Anpassungsstörung des Sozialverhaltens und der Emotionen mit massiver Affektlabilität auf der Grundlage einer anzunehmenden himorgischen Störung in schulischer und familiärer Konfliktsituation in ungenügenden Erziehungsbedingungen) vorübergehend in stationärer Form gewährt werden.

Erforderliche Rahmenbedingungen:

- stark strukturierter Tagesablauf
- max. Gruppenstärke 3-4 Kd. o. Jg.
- Grundvoraussetzung für die Fachlichkeit des Betreuers ist die heilpädagogische Ausbildung

Leistungsangebote sind bis zum 15.03.2004 an das Amt für Jugend, Sport und Freizeit, Frau Simon, Beethovenweg 14, 15907 Lübben, Fax-Nr.: 03546/201850, einzureichen.

gez. Richter

Der Landkreis Dahme-Spreewald stellt zum Ausbildungsbeginn August / September 2004

- 2 Auszubildende für den Beruf „Vermessungstechniker/in“ und
- 1 Auszubildenden für den Beruf „Informations- u. Telekommunikationssystemelektroniker/in“ ein.

Vermessungstechniker / in

Die dreijährige Ausbildung beinhaltet die berufstheoretische Unterweisung am Oberstufenzentrum in Lübben und die überbetriebliche Ausbildung am Aus- u. Fortbildungszentrum des Landesvermessungsamtes in Eichwalde. Die berufspraktische Ausbildung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt der Kreisverwaltung in Lübben.

Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker / in**

Die dreijährige Ausbildung beinhaltet die berufstheoretische Unterweisung am Oberstufenzentrum in Forst und der überbetrieblichen Verbundausbildung bei der TÜV Akademie GmbH in Cottbus. Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in den Verwaltungsstellen des Landkreises in Lübben und Königs Wusterhausen.

Anforderungen für alle Ausbildungsberufe: Fachoberschulreife

Wir fordern von dem Bewerber Einsatzfreude, Flexibilität, verantwortungsbewusstes und freundliches Auftreten und die Fähigkeit sowohl zu selbständiger als auch kooperativer Arbeit. Gleichzeitig wird erwartet, dass sich der Bewerber gut ausdrücken sowie komplexe Aufgaben meistern kann. Der sichere Umgang mit Computern und moderner Technik wird vorausgesetzt.

Bewerbungsschreiben mit

- handgeschriebenem Lebenslauf,
 - Passbild,
 - Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse
- sind zu richten an:

Landkreis Dahme-Spreewald, Personalamt
Reutergasse 12, 15907 Lübben

Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind erwünscht.

Von einer Zusendung in Heften und Hüllen bitte sich abzuheben; sie können aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden.

Der Bewerbungsschluss wurde verlängert auf den 17. März 2004. Wir beabsichtigen, nach einer Vorauswahl, entsprechende Eignungstests durchzuführen. Auf Grund dieser Ergebnisse werden dann einige Bewerber zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch im Frühjahr 2004 eingeladen.

Ämtliche Mitteilungen des LDS

Ergebnisse der 3. Sitzung des Kreistages am 25. 02. 2004

Bestellung eines neuen Kreissekretärsbeauftragten

Der Kreistag hat Günter Warme am 1. März 2004 für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages zum neuen Kreissekretärsbeauftragten bestellt. Damit löst Warme den seit 1994 als ehrenamtlicher Sekretärsbeauftragter für den Kreistag tätigen Karl-Heinz Hübner ab. Hübner konnte das Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr wahrnehmen. Der Kreissekretärsbeauftragte fungiert hauptsächlich als Vermittler zwischen allen Vertretungen der Senioren im Landkreis und als Ansprechpartner in allen Fragen der Seniorenarbeit.

Benennung von Mitgliedern für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt in Luckau

Für die Dauer der neuen Amtsperiode wurden folgende Mitglieder benannt: Margret Keller (Kreistags-Mitglied)
Beruf: Sozialpädagogin
Wolfgang Luchmann (Kreistags-Mitglied)
Beruf: Elektromonteur/Meister-Se
Norbert Zittlau (Kreistags-Mitglied)
Beruf: Dipl.-Agraringenieur
Reinhard Krüger (Kreistags-Mitglied)
Beruf: Polizeibeamter
Elke Förster (Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Briesen, Amt Schenkenländchen)
Beruf: Krankenschwester

Bestellung von Vertretern des Landkreises in Wasser- und Bodenverbänden

Der Landkreis ist Verbandsmitglied in den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“, „Obere Dahme-Berste“, „Spree-Große Tränke“ und „Nördlicher Spreewald“. Der Kreistag hat jeweils Herrn Gierhardt (Amtsleiter Rechtsamt) als Vertreter und Herrn Schmauber (Sachgebietsleiter Liegenschaften im Rechtsamt) als Stellvertreter in diesen Wasser- und Bodenverbänden bestellt.

Neue Besetzung im Ausschuss für Bauen und Umwelt

Auf Vorschlag der UBL-Fraktion wurde Herr Wolfgang Laurisch als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Bauen und Umwelt aberufen und als neues stimmberechtigtes Mitglied Herr Karl-Heinz Hauke in diesen Ausschuss bestellt.

Fortschreibung des Berichtes vom 18.12.2002 über die Beteiligungen des LDS an Unternehmen und Einrichtungen

Zur Information der Mitglieder des Kreistages und der Einwohner hat der Landkreis einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und anderen privatrechtlichen Einrichtungen erstellt (Beteiligungsbericht). Die aktuelle Fortschreibung dieses Beteiligungsberichtes wurde den Abgeordneten nun vorgelegt. Der Bericht enthält Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zweckes, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe und die Kreditaufnahme der Gesellschaften.

Reform des Kita-Rechts

Entsprechend des geänderten Kita-Gesetzes richtet sich nunmehr der Anspruch auf Kindertagesbetreuung wieder gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Landkreis.

Gemäß § 12 Abs.1 Satz 2 des Entwurfes des Kita-Gesetz können kreisangehörige Gemeinden und Ämter sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Der Kreistag hat den Landrat ermächtigt, entsprechende Verträge mit den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern abzuschließen.

Neufassung der GFG-Förderrichtlinie

Das Land Brandenburg reicht jährlich mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) an den Landkreis Fördermittel aus. Diese werden im Rahmen der Investitionsförderung entsprechend der GFG-Förderrichtlinie des Landkreises an die einzelnen Gemeinden weitergeleitet. Die Neufassung dieser Richtlinie wurde vom Kreistag beschlossen.

Haushalt 2004

Der Kreistag hat die in den Änderungslisten gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplanes 2004 vom 03.12.2003 aufgezeigten Änderungen von Haushaltsansätzen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mehrheitlich bestätigt. Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind hiernach in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Der Ergänzungsantrag von der FDP-Fraktion, für die Geschäftsführungskosten der Fraktionen im Haushaltsjahr 2004 keine Mittel zur Verfügung zu stellen, wurde abgelehnt.

Auch der Antrag der PDS-Fraktion, die Aufwandsentschädigungen der Kreistagsabgeordneten für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2004 für jeden Abgeordneten um 9 % zu kürzen, fand keine Mehrheit.

Auf Antrag der Zahlgemeinschaft hat der Kreistag mehrheitlich beschlossen, die Kreisumlage auf 42 % festzusetzen, sofern die Schlüsselzuweisungen vom Land um mindestens 600 TEUR höher als geplant ausfallen. Die Umlage zum Schullastenausgleich bleibt davon unberührt.

Grobkonzept zur Personalkostenreduzierung

Der Haushaltsausschuss forderte die Verwaltung in seiner Sitzung am 18.12.2003 auf, dem Kreistag eine Konzeption zur Reduzierung der Personalkosten um etwa 7 Mio Euro vorzulegen.

Den Abgeordneten wurde ein Grobkonzept übergeben, in dem verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung der Personalkosten aufgeführt sind. Der Landrat wurde mit der Umsetzung der kurzfristig realisierbaren Maßnahmen beauftragt.

Die Machbarkeit langfristiger Maßnahmen, insbesondere die Ausgründung einer kreiseigenen Gesellschaft soll mit externem Sachverstand geprüft werden.

Der Antrag der FDP-Fraktion, einen zeitweiligen Ausschuss „Personalkostenreduzierung“ zu bilden, wurde abgelehnt.

Zukunft der Nachwuchskräfte

Die Jugendlichen, die in diesem Jahr ihre Ausbildung beenden, werden befristet für ein Jahr mit einer Arbeitszeit von 30 Stunden in der Woche weiterbeschäftigt.

Die mit den Auszubildenden des Prüfungsjahrganges 2003 geschlossenen befristeten Arbeitsverträge werden auf 30 Wochenstunden gekürzt und einmalig um 6 Monate verlängert.

Im Jahr 2004 wird der Landkreis die Ausbildung einschränken, aber mindestens zwei Vermessungstechniker und einen IT-Systemtechniker ausbilden. Von einer Ausbildung in den Verwahrungsberufen wird vorerst abgesehen, bis wieder ein entsprechender Personalbedarf erkennbar ist.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des LDS

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, zur Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst eine Gebührensatzung zu erlassen.

Auf der Grundlage der Kosten-Leistungsrechnung wurden die Gebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Dahme-Spreewald neu kalkuliert und in die Neufassung der Gebührensatzung eingearbeitet. Diese Satzung wurde nach der durch den Landkreis des Landes Brandenburg empfohlenen „Mustersatzung Rettungsdienst“ erstellt und beinhaltet weitestgehend die Vorstellungen der Krankenkassen.

Der Kreistag hat die Neufassung der Gebührensatzung beschlossen. Mehrere Anträge der SPD-Fraktion zu Themen aus dem Jugendhilfe- und sozialbereich wurden zur Beratung in die entsprechenden Fachausschüsse verwiesen.

Optimierung der Steuerung der Wirtschaftsförderungsgesellschaften

Der Landkreis ist u.a. Gesellschafter der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, der Technologie- und Gründerzentrum Wildau GmbH und der „Katalysator“ Projektentwicklungs- und Betreuungs GmbH.

Die SPD-Fraktion beantragte zur Stabilisierung des Kreishaushaltes eine nachhaltige Optimierung der Beteiligungsstrukturen an o.g. Gesellschaften durchzuführen. Dazu soll eine umfassende Überprüfung der Beteiligungen mit dem Ziel der Optimierung des bestehenden Beteiligungssportfolios vorgenommen werden. Dieser Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Anglerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines A für das Jahr 2004

Die untere Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gibt auf der Grundlage des § 19 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. Bbg. I S. 178) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anglerprüfung vom 23. Dezember 1997 den Termin für die nächste Anglerprüfung bekannt:

**Sonnabend, den 24.04.2004
09.00 Uhr bis 11.00 Uhr**

im Landratsamt Lübben, Reutergasse 12

Die Prüfungsgebiete umfassen:

Fischkunde und -hege
Pflege der Fischgewässer
Fanggeräte und deren Gebrauch
Behandlung der gefangenen Fische
einschlägige Rechtsvorschriften
Anmeldung zur Prüfung:

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum **15.04.2004** bei folgender Behörde schriftlich einzureichen:

Landkreis Dahme-Spreewald
Ordnungsamt
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben
Telefon: 03546/201522 oder 201515

Die Prüfungsgebühr beträgt 25,56 Euro einschließlich Zeugniserteilung.


Der Landrat

Beratungstermine der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald - März 2004

Ausschuss	Termin/ Sitzungsort
Haushaltsausschuss (HHA)	11.03.2004, 17.00 Uhr, Raum 116, Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen
Kreisausschuss (KA)	17.03.2004, 17.00 Uhr, großer Sitzungssaal, Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12, 15907 Lübben
Kreistag (KT)	31.03.2004, 16.00 Uhr, großer Sitzungssaal, Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12, 15907 Lübben

Mitteilungen von Verbänden und Einrichtungen des LDS

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS) für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 76 ff. der Gemeindeordnung Bbg wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.01.2004 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde -*) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	345.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	345.200,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.188.000,00 EUR
in der Ausgabe	1.188.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000 EUR

§ 3

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, wofür keine Projektförderung erfolgt, wird von den Verbandsmitgliedern gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung eine allgemeine Umlage in Form eines Höchstbetrages von 55.100 EUR festgelegt.

Für die Verbandsmitglieder wird der zu erbringende Anteil wie folgt festgesetzt:

Landkreis Oberspreewald-Lausitz	19.046,97 EUR
Landkreis Dahme-Spreewald	19.046,97 EUR
Landkreis Spree-Neiße	9.523,48 EUR
Stadt Lübben	3.401,32 EUR
Stadt Lübbenau	3.401,32 EUR
FÖNAS e. V.	679,93 EUR

(2) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Eigenanteiles zur Projektfinanzierung wird von den Verbandsmitgliedern gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung eine besondere Umlage in Form eines Höchstbetrages von 121.500,00 EUR festgelegt.

Für die Verbandsmitglieder wird der zu erbringende Anteil wie folgt festgesetzt:

Landkreis Oberspreewald-Lausitz	42.000,12 EUR
Landkreis Dahme-Spreewald	42.000,12 EUR
Landkreis Spree-Neiße	21.000,06 EUR
Stadt Lübben	7.500,20 EUR
Stadt Lübbenau	7.500,20 EUR
FÖNAS e. V.	1.499,30 EUR

§ 4

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bbg i.V.m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entscheidet, wenn Sie im Einzelfall einen Betrag von 20.000 EUR im Verwaltungshaushalt und 50.000 EUR im Vermögenshaushalt übersteigen, die Verbandsversammlung; im übrigen der Verbandsvorsteher. Diese sind jedoch der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

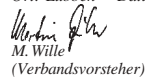
§ 5

Erlasst einer Nachtragsatzung nach § 79 der GO Bbg.

(1) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 1 der GO Bbg. gilt ein Fehlbetrag, der 5 von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 2 der GO Bbg. dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. *) die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.02.2004 vom Ministerium des Innern AZ: III/2-53-03-92 erteilt.

Ort: Lübben Datum: 16.02.04 Ort: Lübbenau Datum: 18.02.04


M. Wille
(Verbandsvorsteher)

gez. H. Wenzel
(Vors. der Verbandsversammlung)

Die Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS) liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für Jeden zur Einsichtnahme in den Büroräumen des Projektmanagements in der Ehm - Welk Str. 15, 03222 Lübbenau aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 03542/872817 wird gebeten.

Trink- und Abwasserzweckverband Cernitz und Umgebung

Gemäß § 15 Abs. 7 i. V. m. § 27 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird durch den Landrat als allgemeine unter Landesbehörde zur nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cernitz und Umgebung

am Mittwoch, 17. März 2004 um 19:00 Uhr

in die Gaststätte „Zum Hirsch“, Cernitzer Straße 2 in 03246 Luckau OT Fürstlich Drehna eingeladen.

I. Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Festlegung des Protokollführers und Bestimmung des Mitzeichners der Niederschrift
 - 1.3 Anerkennung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 10.07.2003
 - 1.4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Bericht des Beauftragten für das Organ „Verbandsvorsteher“
 4. Bericht des Betriebsführers
 - 5.1 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - 5.2 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - 5.3 Wahl des Verbandsvorstehers
 - 5.4 Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsteher
 6. Aussprache und Beschluss Nr. 01/04 Nachkalkulation der Trinkwassergebühren 2003
 7. Aussprache und Beschluss Nr. 02/04 Kalkulation der Trinkwassergebühren 2004/2005
 8. Aussprache und Beschluss Nr. 03/04 Kalkulation der Abwassergebühren für leitungsgebundene und mobile Entsorgung 2004/2005
 9. Beratung und Beschluss Nr. 04/04 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
 10. Beratung und Beschluss Nr. 05/04 Schmutzwassergebührensatzung
 11. Beratung und Beschluss Nr. 06/04 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung
 12. Beratung und Beschluss Nr. 07/04 1. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung
 13. Beratung und Beschluss Nr. 09/04 Wirtschaftsplan 2004
 14. Beratung und Beschluss Nr. 10/04 Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Gemarkung Cernitz, Flur 2, Flst. 363
 15. Sonstiges
- ### II. Nicht öffentlicher Teil
- Sonstiges

Im Auftrag

gez. Dirk Gebhard
(untere Kommunalaufsichtsbehörde)

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Am Donnerstag, dem 18. März 2004, um 17:00 Uhr, findet die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum I. OG, Zimmer 212, in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV), Zum Königsgraben 2 in Zossen/OT Dabendorf, statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/es Stellvertreterin/s
5. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter
6. Bericht zum Realisierungsstand der Restabfallbehandlungsanlage
7. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2002 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

8. Beschluss zur Kreditaufnahme
- Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.
Zossen, den 25.02.2004

gez. Pätzold
Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow

Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2003 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in der Fassung vom 20.02.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1 Die Gemeinden Krausnick – Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Märkische Heide (für die Ortsteile Alt - Schadow, Hohenbrück – Neu Schadow, Plattkow und Pretschen), Storkow (für die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf), Tauche (für den Ortsteil Werder) und Spreewald schließen sich zu einem Zweckverband zusammen. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinden Märkische Heide, Tauche und Storkow das Gebiet der Verbandsmitglieder. In der Gemeinde Märkische Heide umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Gemarkungen Alt - Schadow, Hohenbrück – Neu Schadow, Plattkow und Pretschen. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Gemarkung Werder und in der Gemeinde Storkow die Gemarkungen Kehrigk und Limsdorf.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Stimmzahl und Einwohnerstand per 31.03.2002

	Stimmzahl	Einwohnerzahl
Alt - Schadow:	2	300
Hohenbrück – Neu Schadow:	2	289
Kehrigk: Krausnick – Groß Wasserburg:	2	276
4	612	
Storkow, Ortsteil Limsdorf:	3	416
Märkisch Buchholz:	5	853
Münchehofe:	3	560
Plattkow:	1	68
Pretschen:	2	349
Unterspreewald:	5	906
Tauche, Ortsteil Werder:	1	111
Gesamt:	30	4740“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alt - Schadow, den 12.12.2003

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass diese 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht wird.

Alt - Schadow, den 12.12.2003

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Überregionale Zusammenarbeit im EU-Projekt EQUAL

Landrat Martin Wille traf sich turnusgemäß mit seinen benachbarten Berliner Amtskollegen im Rathaus Neukölln

Landkreis Dahme-Spreewald und Berliner Nachbarn vertiefen
Zusammenarbeit im EU-Projekt EQUAL

Am 20. Februar 2004 fand im Rathaus Neukölln unter Leitung von Bezirksbürgermeister Heinz Buschkowsky die turnusmäßige Beratung mit den benachbarten Amtskollegen Dr. Klaus Ulbricht aus Treptow- Köpenick und Landrat Martin Wille aus Dahme-Spreewald statt. Schwerpunkt der Beratung waren die Zwischenauswertung der gemeinsamen Initiative EQUAL sowie die mögliche Fortsetzung des EU-Engagements unter dem Dach von EQUAL II im Zeitraum 2005 bis 2008.

Eingangspunkt war die guten Erfolge der laufenden Teilprojekte von EQUAL in der gemeinsamen Region von Berlin-Brandenburg verwiesen. Dies betrifft sowohl den Bereich der Unternehmensunterstützung und -stabilisierung mit ständigen Kontakten zu 70 Unternehmen, die u.a. modellhaft zur Abwendung der Insolvenz eines Berliner Traditionsunternehmens genutzt werden konnten. Messbare Erfolge gab es auch im Bereich der Eingliederung von Arbeitssuchenden in den ersten Arbeitsmarkt wie der Begleitung von Unternehmen im Zusammenhang mit den Lowcost-Fluggesellschaften in Schönefeld. Hervorzuheben ist auch die neue Qualität in der Kooperation mit den Agenturen für Arbeit in Berlin-Süd, Königs Wusterhausen und der Job-Agentur Schönefeld, die zukunftsweisende Früchte tragen. Da Arbeitsförderung noch stärker von der Unternehmenspflege ausgehen muss, vereinbarten die Bürgermeister und der Landrat die Anpassung des finanziellen Rahmens für den EQUAL-Beratungsverband ab Mitte 2004. Einig war man sich darüber, die Zusammenarbeit in der möglichen Förderphase von EQUAL II zu intensivieren. Schwerpunkt der kommenden Antragstellung ist die Entwicklung des Flughafens und des Umfeldes von Schönefeld. Als wichtigste soziale Zielgruppe wird es eine Konzentration auf Arbeitslose unter 25 Jahre mit und ohne Berufsabschluss und als Teilaspekt jugendliche Migranten in Neukölln geben. Vereinbart wurde weiterhin, unter dem Dach von EQUAL einen gemeinsamen Stand der Wirtschaftsförderungsämter von Neukölln, Treptow-Köpenick und Dahme-Spreewald auf der ILA im Mai in Schönefeld zu präsentieren, um allen Besuchern klar zu zeigen, dass die Partner verwaltungsübergreifend die Region nach vorn bringen werden.

Die Bemühungen des Landrates für eine Zustimmung zum Bau eines REAL-Marktes in Schönefeld stieß allerdings von Berliner Seite auf einhellige Ablehnung. Die Berliner Nachbarn sehen dadurch ihr Vollsortiment-Angebot z. B. in Alt-Rudow gefährdet. Die endgültige Entscheidung müsse jetzt die gemeinsame Planungskommission Berlin-Brandenburg treffen.

Straßenverkehrsamt in Lübben zieht um

Der Landkreis Dahme-Spreewald informiert:

Das Straßenverkehrsamt in Lübben zieht um !
Aufgrund des Umzuges bleibt das Straßenverkehrsamt in der Verwaltungsstelle an der Kupka

vom 29.03.04 bis zum 02.04.04

geschlossen.

In dringenden Fällen stehen die Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes in Königs Wusterhausen zur Verfügung.

Telefon Königs Wusterhausen:
03375/26-2660

Ab dem 05.04.04 ist das Straßenverkehrsamt in Lübben am neuen Standort in der Weinbergstraße 1 (über OBI) wieder geöffnet.

Neu im Internet: Branchenverzeichnis des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) präsentiert sich im Internet auf der Seite www.dahme-spreewald.de.

Wir sind bestrebt unser Internet-Portal ständig zu erweitern, um damit auch das Dienstleistungsangebot zu erhöhen.

Ab sofort besteht für Unternehmen die Möglichkeit, sich für ein geringes Entgelt in ein Branchenverzeichnis einzutragen. So wird es leichter, regionale Unternehmen zu finden und alle wichtigen Informationen auf einen Blick zu erhalten.

Das Verzeichnis ist unter dem Pfad
www.dahme-spreewald.de **Wirtschaft / Bauen > Branchenverzeichnis** zu finden.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Muckwar
Tel. 03546/20-1310

E-Mail:
Katrin.Muckwar@dahme-spreewald.de

Schulverkürzung nach Klasse 6?

Ab dem kommenden Schuljahr soll es nun auch im Landkreis Dahme-Spreewald die Möglichkeit geben, das Abitur nach 12 Jahren – statt wie bisher 13 – abzulegen. Die Gesamtschule Johann Gottfried Herder in Königs Wusterhausen richtet mit Beginn des kommenden Schuljahres jeweils eine Klasse ein, die durch eine erweiterte Stundentafel den Stoff von sieben Schuljahren (Klasse 7 bis 13) in sechs Jahren absolvieren wird. So haben z. B. die Schüler in Klasse 7 und 8 je fünf Stunden Deutsch und Mathematik wöchentlich, statt bisher vier Stunden. Auch das Fach Chemie setzt schon in Klasse 7 (und nicht erst in Klasse 8) ein und die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 verbindlich. Das bedeutet für die Schüler durchschnittlich in den Klassen 7 bis 10 drei bis vier Unterrichtsstunden mehr pro Woche gegenüber dem herkömmlichen Unterricht. Mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 10 erhalten die Schüler der „6 + 6“-Klassen den Abschluss „Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“ und werden in das zweite Schulhalbjahr Klasse 11 versetzt. Von da an nehmen sie am normalen Kurssystem der gymnasialen Oberstufe teil und ihr Abitur unterscheidet sich in keiner Weise von dem aller anderen Abiturienten. Nachdem die Lehrer der Gesamtschule Johann Gottfried Herder bereits in allen Unterrichtsfächern Stoffverteilungspläne für diese Methode der Schulzeitverkürzung erstellt haben, sehen sie dem neuen Projekt zuversichtlich entgegen. In den kommenden Wochen wollen sie sich mit anderen Schulen zusammensetzen, die bereits mit Beginn des laufenden Schuljahres eine „6 + 6“-Klassen eingerichtet haben (z. B. in Cottbus und Potsdam), und ihre unterrichtlichen Vorstellungen diskutieren. In der Zeit vom 8. – 15. März 2004, täglich von 6:45 – 14:30 Uhr können alle Eltern, deren Kinder in diesen Tagen ihr Grundschulzeugnis in Klasse 6 erhalten haben, ihr Kind für diese „6 + 6“-Klassen in der oben genannten Schule anmelden, vorausgesetzt die Bildungsprognose sieht die „Allgemeine Hochschulreife“ vor. Zur Anmeldung mitzubringen sind das Halbjahreszeugnis, das Grundschulzeugnis und das Anmeldeformular „6 + 6“, welches gegebenenfalls auch noch in der Gesamtschule erhältlich ist. Landesweit ist der **Anmeldeschluss** für die Teilnahme am „6 + 6“-Projekt im kommenden Schuljahr 2004/05 der **15.03.2004**. Eine nachträgliche Bewerbung (z. B. infolge einer Ablehnung am Gymnasium) ist nicht möglich!

gez. Christina Frenzel
Projektleiterin
an der Gesamtschule
J. G. Herder

RUFNUMMERN DES KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung Lübben Postfach 1441, 15904 Lübben (Spreewald) Reutergerasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)	03546 / 200
Verwaltungsnebenstelle Königs Wusterhausen 15711 Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41	03375 / 260
Landrat Büro Landrat Pressestelle Büro Gleichstellungsbeauftragte Beauftragter für Entwicklungspartnerschaften Personalrat	03546 / 20-1002 03546 / 20-1003 03546 / 20-1008 03546 / 20-1119 03375 / 26-2326 03546 / 20-1234
Dezernat I (Kommunale Angelegenheiten) Dezernent Hauptamt Personalamt Rechnungsprüfungsamt Rechtsamt Kommunalaufsicht	03546 / 20-1206 03546 / 20-1255 03546 / 20-1232 03546 / 20-1304 03546 / 20-1113 03546 / 20-1221
Dezernat II (Wirtschaft und Finanzen) Dezernent Amt für Finanz- und Liegenschaftsverwaltung Amt für Wirtschaftsförderung, Beteiligung und Eigenbetriebe Amt für Landwirtschaft	03546 / 20-1333 03546 / 20-1332 03546 / 20-1306
Dezernat III (Öffentliche Sicherheit) Dezernent Ordnungsamt Straßenverkehrsamt Fahrerlaubnisbehörde	03546 / 20-1612 03546 / 20-1518 03546 / 26-2660 03375 / 26-2662 03546 / 20-1918
KFZ-Zulassungsbehörde	03375 / 26-2671
Vollzugswesen	03546 / 20-1916 03375 / 26-2658 03546 / 20-1913
Busgeldstelle	03375 / 26-2359
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Amt zur Regelung offener Vermögensfragen	03546 / 20-1613 03375 / 26-2683
Dezernat IV (Bildung, Kultur, Jugend, Gesundheit u. Soziales) Dezernentin Supervisor Amt für Schulverwaltung und Kultur Sozialamt Amt für Jugend, Sport und Freizeit Gesundheitsamt	03546 / 20-1719 03546 / 20-1776 03375 / 26-2430 03546 / 20-1720 03546 / 20-1730 03375 / 26-2145
Dezernat V (Bauwesen und Umwelt) Dezernent Amt für Kreisentwicklung- und Denkmalschutz Kataster- und Vermessungsamt Bauordnungsamt Bauamt Umweltamt	03546 / 20-1213 03375 / 26-2374 03546 / 20-2700 03375 / 26-2421 03546 / 20-2309 03375 / 26-2318

Ende Kreisanzeiger